



VEREINSSATZUNG
IMPULS DEUTSCHLAND
STIFTUNG E.V.



beschlossen auf der
Mitgliederversammlung
vom
6. Juli 2018



Präambel

Der IMPULS Deutschland Stiftung e.V. setzt sich für die Verbesserung der Bildungschancen von Kindern mit unterschiedlichem sozialem und kulturellem Hintergrund sowie deren (vollständige) Integration in die Gesellschaft ein.

Alle Kinder und ihre Familien – Mütter, Väter oder andere Erziehungspersonen – sollen, unabhängig von ihrer Herkunft, gleichberechtigte Bildungschancen erhalten. Wir widmen uns deshalb der Weiterentwicklung und Koordination unserer deutschlandweit eingesetzten Programme für Eltern, die sich Unterstützung bei der Förderung ihrer Kinder wünschen.

Mit unseren speziellen Programmen nutzen wir das Entwicklungs- und Lernpotenzial der ersten Lebensjahre sowie die Bedeutung der Erziehungspersonen für die kognitive, emotionale und soziale Entwicklung der Kinder.

Wir sind davon überzeugt, dass dies am besten durch die Stärkung und Verknüpfung der Erziehungs-, Beziehungs- und Bildungskompetenz der Erziehungspersonen gelingt.

Der Verein ist im Jahr 2014 auf Initiative der Vereine HIPPY Deutschland e.V. und Opstapje Deutschland e.V. ins Leben gerufen worden, um die von den Vereinen getragenen Programme HIPPY und Opstapje, aber auch andere Angebote der frühen Bildung in der Familie, dauerhaft in Deutschland zu etablieren.

§ 1

Name, Rechtsnatur, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen

„IMPULS Deutschland Stiftung e.V.“

und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.

1.2 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zwecke und Ziele des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Zwecke des Vereins sind:

a) die Förderung der Volks- und Berufsbildung;

- b) die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
- c) die Förderung der Jugendhilfe;
- d) die Förderung der Erziehung.

Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung der Volks- und Berufsbildung, der Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Förderung der Jugendhilfe und der Förderung der Erziehung vornehmen und hierfür Mittel beschaffen (Mittelbeschaffung nach § 58 Nr. 1 AO).

2.3 Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Entwicklung, Umsetzung und Verbreitung von frühkindlichen Förderprogrammen im Rahmen der Eltern- und Familienbildung;
- b) die Organisation und Durchführung von Seminaren, Fachtagungen und anderen Veranstaltungen, die der Förderung, Verbesserung und Verbreitung der vorgenannten Programme dienen;
- c) die Stärkung der Erziehungskompetenzen innerhalb von Familien;
- d) die Aus- und Weiterbildung, vorrangig von in den vorgenannten Programmen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- e) die Information und Aufklärung der (Fach-) Öffentlichkeit über die vorgenannten Programme sowie weitere sozialpädagogische Hilfen für Erziehungsberechtigte und Kinder, mit denen das Selbsthilfepotential und die Erziehungskompetenzen in Familien gestärkt, Chancengleichheit in der Schule hergestellt und die Integration in die Gesellschaft gefördert werden sollen; sowie
- f) die Förderung von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der frühkindlichen Förderung, einschließlich der Evaluation von Förderprogrammen.

Ziele des Vereins sind die Förderung der Entwicklung von jungen Menschen und deren Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie die Förderung der Integration von Kindern und Jugendlichen in schwierigen Lebenssituationen und hierbei insbesondere die Vertretung des fachpolitischen Anliegens der frühen Förderung in der Familie.

Der Verein arbeitet in seinen Bemühungen, junge Menschen zu fördern, insbesondere solche jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligung in erhöhtem Maße der familienergänzenden Unterstützung bedürfen, mit anderen Einrichtungen und

sozialpädagogische Hilfen und Programme zur Verfügung gestellt, welche die Entwicklung, Bildung und soziale Integration von Kindern mit sozialen Entwicklungsrisiken fördern. Müttern, Vätern und anderen Erziehungsberechtigten werden dadurch Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten, die sie in ihrer Erziehungsleistung unterstützen und dabei helfen, ihrerseits die Entwicklung ihrer Kinder zu unterstützen.

Zur Erreichung der Zielsetzungen fördert der Verein insbesondere die Weiterentwicklung und Verbreitung der dazu geeigneten Programme wie z.B. HIPPY (Home Interaction for Parents of Preschool Youngsters, ein Hausbesuchsprogramm für Eltern mit Kindern im Vorschulalter im Alter von drei bis zu sechs Jahren) und Opstapje (Schritt für Schritt) und wendet diese an. Die Programme wenden sich an Kinder und Jugendliche sowie an ihre Eltern. Der Verein ist bestrebt, weitere Programme und Maßnahmen in seinen Wirkungsbereich aufzunehmen, die diesen generellen gemeinnützigen Zielsetzungen dienen. Durch die sozialpädagogischen Hilfen für die Erziehungsberechtigten und die Kinder sollen das Selbsthilfepotential und die Erziehungskompetenzen so früh wie möglich in diesen Familien gestärkt, Chancengleichheit in der Schule herbeigeführt und die Integration in die Gesellschaft gefördert werden.

- 2.4 Der Verein kann seine Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen verwirklichen.
- 2.5 Der Verein muss nicht alle vorgenannten Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Der Vorstand entscheidet darüber, welche der Zwecke jeweils vorrangig verfolgt werden.
- 2.6 Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des steuerlich Zulässigen Unternehmen zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen, soweit dies mit der Umsetzung seiner Zwecke vereinbar ist.
- 2.7 Der Verein kann im steuerlich zulässigen Umfang Rücklagen bilden. Er kann im steuerlich zulässigen Umfang Mittel seinem Vermögen zuführen, insbesondere dazu bestimmte Zuwendungen.
- 2.8 Das Vermögen des Vereins ist grundsätzlich sicher und Ertrag bringend anzulegen. Es kann auf Beschluss des Vorstands ganz oder teilweise für die Verwirklichung der Vereinszwecke verwendet werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.2

- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon unberührt bleiben der Ersatz von nachgewiesenen und angemessenen Auslagen sowie die Vergütung des Vorsitzenden.

§ 4

Funktionsbezeichnungen

Soweit in der vorliegenden Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen sowohl für Frauen als auch für Männer.

§ 5

Mitgliedschaft

- 5.1 Nur natürliche Personen können ordentliches Mitglied des Vereins werden.
- 5.2 Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand kann Personen, die sich um die Förderung der in dieser Satzung beschriebenen Zwecke und/oder Programme verdient gemacht haben, die Mitgliedschaft antragen.
- 5.3 Eine Ablehnung der Aufnahme in den Verein bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller. Der Antragsteller kann innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Ablehnung schriftlich verlangen, dass über seinen Antrag auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Mitgliederversammlung beschließt abschließend. Der Beschluss bedarf keiner Begründung.
- 5.4 Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts.
- 5.5 Auf Beschluss des Vorstands können natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder in den Verein aufgenommen werden. Fördermitglieder müssen sich verpflichten, einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Fördermitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt, haben aber kein Frage- und Stimmrecht.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 6.1 Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliedschaft eines Fördermitglieds erlischt zudem auch im Fall des Erlöschens der Rechtspersönlichkeit. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

- 6.2 Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 6.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig und bedarf der schriftlichen Begründung durch den Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, vor, wenn das betroffene Vereinsmitglied den Verein durch sein Verhalten geschädigt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist oder sonst gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb eines (1) Monats nach Zugang des Beschlusses gegenüber dem Vorstand eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat binnen eines (1) Monats nach fristgemäßer Antragstellung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
- 6.4 Der Vorstand kann durch Beschluss das Erlöschen der Mitgliedschaft eines Fördermitglieds feststellen, wenn das Fördermitglied trotz Mahnung mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

- 7.1 Die Mitglieder des Vereins sind dem Vereinszweck verpflichtet. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck und die Ziele und Interessen des Vereins zu fördern sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 7.2 Mitgliedsbeiträge werden von den ordentlichen Mitgliedern grundsätzlich nicht erhoben.
- 7.3 Der Mindestbeitrag für Fördermitglieder wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 9), der Vorstand (§ 11) sowie, sofern vom Vorstand bestellt, die Geschäftsführung (§ 12).

§ 9

Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands;
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - c) Entgegennahme des vom Vorstand oder gegebenenfalls von der Geschäftsführung erstellten Jahresberichts;
 - d) Entscheidung bzgl. der Übernahme neuer Aufgabenfelder oder des Rückzugs aus Aufgabenfeldern seitens des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins; sowie
 - f) sonstige, ihr vom Vorstand oder gegebenenfalls von der Geschäftsführung vorgelegte Angelegenheiten.
- 9.3 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier (4) Wochen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mailadresse des Mitglieds gerichtet ist.
- 9.4 Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei (2) Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die ergänzte Tagesordnung ist den Mitgliedern vom Vorstand unverzüglich in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) mitzuteilen.
- 9.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es von einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außergewöhnlichen Mitgliederversammlung beschließen.

- 9.6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung ein Mitglied aus ihrer Mitte als Versammlungsleiter.
- 9.7 Mitgliederversammlungen können auf Anordnung des Vorstands am Sitz des Vereins oder einem vom Vorstand bestimmten anderen Ort stattfinden.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 10.1 Jedes ordentliche Mitglied hat eine (1) Stimme. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich auf Grund schriftlicher Bevollmächtigung nur durch ein anderes, an der Mitgliederversammlung teilnehmendes, stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Ein stimmberechtigtes Mitglied darf höchstens ein abwesendes stimmberechtigtes Mitglied vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- 10.2 Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 10.3 Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- 10.4 Zur Änderung dieser Satzung einschließlich des Zwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 10.5 Sofern diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine andere Form der Abstimmung vorschreiben, können Beschlüsse der stimmberechtigten Mitglieder auf Anordnung des Vorstands auch auf eine andere Art gefasst werden, nämlich
- a) außerhalb von Mitgliederversammlungen durch Stimmabgabe in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) oder
 - b) im kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner stimmberechtigter Mitglieder mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe der anderen stimmberechtigten Mitglieder im Sinne von Ziffer 10.5a) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten im Sinne von Ziffer 10.5a) (z. B. teils schriftlich, teils per E-Mail usw.).

Der Vorstand leitet das Abstimmungsverfahren ein, indem er den stimmberechtigten Mitgliedern in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) eine Aufforderung zur Beschlussfassung zuleitet, die den Wortlaut des Beschlussvorschlags und eine

Begründung enthält. Die stimmberechtigten Mitglieder erklären innerhalb einer vom Vorstand zu bestimmenden Frist, die mindestens zwei (2) Wochen ab Versendung der Aufforderung zur Beschlussfassung betragen muss und darin anzugeben ist, ob sie für oder gegen den Beschlussantrag stimmen oder sich der Stimme enthalten. Sofern sich ein stimmberechtigtes Mitglied nicht fristgemäß erklärt, gilt sein Schweigen als Stimmenthaltung hinsichtlich des Beschlussvorschlags des Vorstands. Ausgenommen von dieser Art der Beschlussfassung sind Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins.

- 10.6 Eine Abstimmung in einer Mitgliederversammlung und/oder im Verfahren nach Ziffer 10.5 ist nur gültig, wenn
- a) bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des Vereins oder die Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte (1/2) der stimmberechtigten Mitglieder und
 - b) in allen übrigen Fällen mindestens ein Viertel (1/4) der stimmberechtigten Mitglieder

in der Mitgliederversammlung anwesend oder vertreten ist oder sich aufgrund entsprechender Anordnung des Vorstands gemäß Ziffer 10.5 (durch Zustimmung, Ablehnung oder ausdrücklich erklärte Stimmenthaltung) aktiv an der Abstimmung beteiligt.

- 10.7 Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei (2) Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen und/oder ein Verfahren nach Ziffer 10.5 einzuleiten; die daraufhin ergehende Abstimmung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gültig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 10.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie über gemäß Ziffer 10.5 gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von der Mitgliederversammlung gewählten Schriftführer zu unterzeichnen ist. Allen Mitgliedern des Vereins ist innerhalb von vier (4) Wochen nach dem Tag der Mitgliederversammlung eine Kopie der Niederschrift in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) zuzusenden. Im Falle von Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der Satzungsänderung anzugeben.

§ 11

Vorstand

- 11.1 Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 11.2 Der Vorstand führt nach Maßgabe dieser Satzung die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet sein Vermögen und fasst die für die Förderung der Ziele und der Tätigkeiten

des Vereins notwendigen Beschlüsse, sofern die vorgenannten Aufgaben durch diese Satzung nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- 11.3 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Besorgung der laufenden Geschäfte, strategische Planung sowie Verwirklichung der Vereinszwecke und -ziele;
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, wobei Beschlüsse, die zum Wegfall des Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins führen können, erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden dürfen;
 - d) Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 - e) Personalentscheidungen, einschließlich Abschluss, Änderung und Beendigung des Anstellungsvertrags mit dem Vorsitzenden sowie von weiteren Arbeits- bzw. Anstellungsverträgen;
 - f) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung (deren Mitglieder jeweils besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB sind); sowie
 - g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 11.4 Der Vorsitzende ist berechtigt, sämtliche Geschäftsführungsmaßnahmen allein wahrzunehmen. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind berechtigt, sämtliche Geschäftsführungsmaßnahmen jeweils gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied wahrzunehmen.
- 11.5 Der Vorsitzende ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln zu vertreten. Im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 11.6 Die operative Leitung des Vereins obliegt dem Vorsitzenden und kann zusätzlich, sofern vorhanden, von der Geschäftsführung wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen, die in diesem Fall aus bis zu zwei Personen bestehen kann. Näheres regelt § 12.
- 11.7 Dem Vorsitzenden steht ein umfassendes Widerspruchsrecht gegen Geschäftsführungsmaßnahmen der Geschäftsführung und der übrigen Vorstandsmitglieder zu. Macht der Vorsitzende von diesem Widerspruchsrecht Gebrauch, muss die Geschäftsführungsmaßnahme bzw. die Ausführung des Beschlusses unterbleiben. Die Ausübung des Widerspruchsrechts muss den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsführung

- genügen. Ein Widerspruch kann nicht ohne sachlichen Grund erfolgen. Auf Nachfrage hat der Vorstandsvorsitzende seinen Widerspruch zu begründen.
- 11.8 Die Mitglieder des Vorstands sind, mit Ausnahme des Vorsitzenden, ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung nachgewiesener angemessener Auslagen.
- 11.9 **Dem Vorsitzenden ist für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung zu zahlen. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Über den Abschluss des Anstellungsvertrags mit dem Vorsitzenden und die Höhe dieser Vergütung entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Bei Abschluss des Anstellungsvertrags mit dem Vorsitzenden wird der Verein durch die übrigen Mitglieder des Vorstands in vertretungsberechtigter Zahl vertreten.**
- 11.10 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, nach der bestimmte Geschäfte der Zustimmung des Vorstands durch Beschluss bedürfen. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass die übrigen Vorstandsmitglieder den Verein nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten dürfen.
- 11.11 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier (4) Jahren, vom Tag der Annahme der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorsitzende ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Vereinsmitglieder gewählt werden. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten. Näheres kann in einer Wahlordnung geregelt werden.
- 11.12 Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder legt es sein Amt nieder, wird von den übrigen Vorstandsmitgliedern ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gewählt. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus dem Vorstand aus oder legt er sein Amt nieder, bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Vorstandsmitglied, das die Geschäfte kommissarisch weiterführt. Der Vorstand hat umgehend einen neuen Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden zu suchen und alsbald eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstands einzuberufen.
- 11.13 Beschlüsse fasst der Vorstand grundsätzlich in Sitzungen, die vom Vorsitzenden geleitet werden. Ist der Vorsitzende verhindert, wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Sitzungsleiter. Die Einladung zu einer Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden mündlich, fernmündlich oder in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail). Eine Tagesordnung braucht nicht vorab angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist für eine Sitzung beträgt fünf (5) Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Mitteilung bzw. Absendung folgenden Tag.
- 11.14 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung

nichts anderes bestimmt. Im Fall der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Sitzungsleiters den Ausschlag.

- 11.15 Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse durch schriftliche, fernmündliche, per Telefax oder E-Mail oder mittels anderer elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands an der Beschlussfassung teilnehmen und ihr Einverständnis mit diesem Abstimmungsverfahren ausdrücklich erklären; Ziffer 11.14 Satz 2 gilt entsprechend. Der Vorsitzende koordiniert das Abstimmungsverfahren.
- 11.16 Über die Verhandlungen des Vorstands, insbesondere die Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden anzufertigen und zu unterzeichnen ist. Allen Mitgliedern des Vorstands ist innerhalb von vier (4) Wochen eine Kopie der Niederschrift in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) zuzusenden. Nicht in Sitzungen gefasste Beschlüsse des Vorstands sind vom Vorsitzenden festzustellen und allen Mitgliedern des Vorstands in Textform mitzuteilen.

§ 12

Geschäftsführung

- 12.1 Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einrichten. Die Geschäftsführung kann in diesem Fall aus bis zu zwei Personen bestehen, die jeweils durch den Vorstand zu bestimmen sind. Geschäftsführer können nur Personen sein, die nicht gleichzeitig Mitglieder im Vorstand des Vereins sind. Handelt es sich bei den Geschäftsführern um Personen, die Mitglieder des Vereins sind, so ruhen für die Dauer der Mitgliedschaft in der Geschäftsführung die Rechte als Vereinsmitglieder nach Ziffer 5.4.
- 12.2 Jeder Geschäftsführer ist jeweils als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB durch den Vorstand zu bestellen. Die Bestellung der Geschäftsführung oder einzelner Geschäftsführer ist in entsprechender Anwendung des § 27 Abs. 2 S. 1 BGB jederzeit widerruflich. Das in Ziffer 11.7 geregelte Widerspruchsrecht des Vorsitzenden erstreckt sich auch auf die Bestellung eines jeden Geschäftsführers.
- 12.3 Der Geschäftsführung obliegt die operative Leitung des Vereins und jeder Geschäftsführer ist jeweils einzeln zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten des Vereins bevollmächtigt; in diesem Rahmen ist jeder Geschäftsführer jeweils allein vertretungsberechtigt.
- 12.4 Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereins (operative Leitung);
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands, wobei Beschlüsse, die zum Wegfall des Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins führen können, erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden dürfen;

- c) Aufstellung des Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 - d) Personalentscheidungen, einschließlich Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeits- bzw. Anstellungsverträgen (mit Ausnahme des Anstellungsvertrages des Vorsitzenden);
 - e) Weiterentwicklung der (Förder-) Programme des Vereins und diesbezügliche Qualitätsprüfung und -sicherung;
 - f) Abschluss von Fördervereinbarungen; sowie
 - g) weitere Aufgaben, die der Geschäftsführung durch den Vorstand zugewiesen werden.
- 12.5 Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen, nach der bestimmte Geschäfte der Zustimmung des Vorstands bedürfen.
- 12.6 Die Geschäftsführung nimmt an Sitzungen des Vorstands in beratender Funktion teil.
- 12.7 Der Geschäftsführung obliegt eine regelmäßige Berichtspflicht an den Vorstand. Sofern nicht abweichend in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt, ist die Geschäftsführung gehalten, den Vorstand im Zweimonatsrhythmus schriftlich oder elektronisch über wesentliche Entwicklungen und/oder Veränderungen in Bezug auf das laufende Geschäft des Vereins und andere, ihr übertragene Aufgaben zu unterrichten. Auf Anforderung hat die Geschäftsführung dem Vorstand sämtliche Geschäftsführungsmaßnahmen, die seit der letzten vorangegangenen Offenlegung erfolgt sind, offenzulegen.
- 12.8 Die Tätigkeit der Geschäftsführung kann entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen. Im Fall der entgeltlichen Tätigkeit von Geschäftsführern schließt der Vorstand hierzu mit den Geschäftsführern gesonderte Vereinbarungen über die Vergütung. Neben einer etwaigen Tätigkeitsvergütung hat die Geschäftsführung Anspruch auf Erstattung nachgewiesener angemessener Auslagen.

§ 13

Rechnungslegung

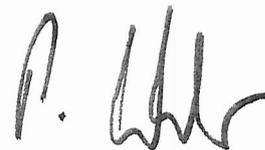
- 13.1 Der Vorstand hat in den ersten sechs (6) Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht aufzustellen.
- 13.2 Der Jahresabschluss ist in der Regel von einem Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer (im Folgenden: Wirtschaftsprüfer) zu prüfen. Der Wirtschaftsprüfer, der nicht Mitglied des Vereins zu sein braucht und nicht dem Vorstand angehören darf, wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

- 13.3 Jahresabschluss und Geschäftsbericht sind zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands.

§ 14

Satzungsänderungen, Vereinsauflösung, Vermögensanfall

- 14.1 Satzungsänderungen sind vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit der zuständigen Finanzbehörde darauf abzustimmen, dass sie die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 14.2 Sofern die Mitgliederversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst, ist der Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.
- 14.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung. Die anfallberechtigte Körperschaft ist im Auflösungsbeschluss anzugeben.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. W.' followed by a stylized flourish.